

Gesetz  
zur Einführung des Gesetzes vom 20. Juli 1990  
über die Bauordnung (BauO)  
vom 20. Juli 1990

§ 1

Das Gesetz über die Bauordnung (BauO) tritt am 1. August 1990 in Kraft.

§ 2

(1) Die BauO gilt mit der Bildung der Länder als Landesrecht weiter, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bis zur Bildung der Länder ist der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft für den Erlass von Durchführungsbestimmungen zur BauO zuständig.

(3) Genehmigungsbehörde im Sinne des § 83 Absatz 3 Satz 2 der BauO ist die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 63 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) (GBl. I Nr. 28 S. 255).

§ 3

Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind die Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit anzuwenden, als sie für den Antragsteller eine günstigere Regelung enthalten als das bisher geltende Recht.

§ 4

(1) Bauaufsichtsbehörden sind bis zur Bildung der Länder

- a) untere Bauaufsichtsbehörde: die Kreise und die kreisfreien Städte; in Berlin die Stadtbezirke,
- b) höhere Bauaufsichtsbehörde: die Bauaufsicht der Bezirke als Einrichtung des Ministeriums für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft; in Berlin die Abteilung Bau- und Wohnungsaufsicht des Magistrates,
- c) oberste Bauaufsichtsbehörde: das Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft.

(2) Dem Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft wird ein Zentrales Prüfam für Bautechnik beigeordnet. Dieses Zentrale Prüfam für Bautechnik bildet Prüfamter für Bautechnik mit regionaler Zuständigkeit.

§ 5

(1) Die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauüberwachung, die bisher von den Sonderbauaufsichten im Bereich Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen, Verteidigung, Wasserwirtschaft, Inneres und SDAG Wismut wahrgenommen wurden, ist, unbeschadet des § 75 der BauO, Aufgabe der Bauverwaltungen bzw. Baudienststellen der zuständigen Minister bzw. Fachbehörden.

(2) Bis zum Erlass von Rechtsvorschriften auf den in § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3. und 4. BauO genannten Gebieten und der Bildung entsprechender Behörden sind die genannten Vorschriften nicht anzuwenden.

§ 6

(1) Bauprodukte und Einrichtungen, die wegen ihrer Zweckbestimmung und Eigenart zur Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauO eines Prüfzeichens bedürfen, erhalten dafür in der Deutschen Demokratischen Republik eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

(2) Die Entscheidung über

1. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen,
2. die Anerkennung von Prüfstellen und Überwachungsgemeinschaften,

obliegt dem Zentralen Prüfam für Bautechnik.

(3) Die in der Bundesrepublik Deutschland erteilten

- Prüfzeichen (§ 24 BauO),
- allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (§ 23 Absatz 6 BauO),

bedürfen der Bestätigung durch das Zentrale Prüfam für Bautechnik. Diese Bestätigung ist gebührenpflichtig. Die Anerkennung von Überwachungsgemeinschaften und Prüfstellen bedarf der Bestätigung durch das Zentrale Prüfam für Bautechnik.

(4) Ausführungsgenehmigungen der Bundesrepublik Deutschland für Fliegende Bauten (§ 74 BauO) gelten auch in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Die obersten Bauaufsichtsbehörden in den Ländern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Anweisungen und Verfügungen des Ministers für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft sowie Vorschriften, Zulassungen und Genehmigungen der Staatlichen Bauaufsicht weiter gelten. § 6 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 8

(1) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in der zentralen Leitung, den Bezirken und Kreisen werden entbunden und können nach Überprüfung der Eignung auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen mit der Weiterführung der Aufgaben beauftragt werden.

Die Überprüfung erfolgt

- für die oberste Bauaufsichtsbehörde und das Zentrale Prüfam durch den Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft;
- für die höheren Bauaufsichtsbehörden und Prüfamter für Bautechnik in den Bezirken durch die zuständigen Regierungsbeauftragten;
- für die unterste Bauaufsichtsbehörde durch die Landräte.

(2) Die Stellen der Leiter der Bauaufsichtsbehörden und die ihrer Stellvertreter bzw. Referatsleiter sind unverzüglich öffentlich auszusprechen und durch die zuständigen Exekutivorgane unter Mitwirkung der Personalvertretungen zu besetzen.

(3) Bei der Bildung der Bauaufsichtsbehörden ist vorrangig auf Mitarbeiter mit Sachverstand

- der bisherigen Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen und
- der bisherigen hauptamtlich Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht,

zurückzugreifen.

(4) Die unteren Bauaufsichtsbehörden können die bisher von der Staatlichen Bauaufsicht zugelassenen ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht zur Prüfung und Bauüberwachung einfacher Vorhaben heranziehen.

Für ihre Tätigkeit kann Beauftragten im Sinne von Sachverständigen eine Vergütung bis zu 25,— DM je Stunde gezahlt werden.

§ 9

(1) Gegen die gemäß BauO getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch erhoben werden. Hilft die untere Bauaufsichtsbehörde dem Widerspruch nicht ab, so erläßt die höhere Bauaufsichtsbehörde einen Widerspruchsbescheid.

(2) Für den Zeitraum der Wirksamkeit der Gültigkeit dieses Gesetzes gilt für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und dem Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gemäß § 81 der BauO